

An die
Marktgemeinde Waldegg
2754 Waldegg 246

ANMELDUNG EINER VERANSTALTUNG

gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0

Gemäß §§ 5 ff. des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070 in der derzeit geltenden Fassung,
melde ich folgende Veranstaltung an:

Veranstalter:

Name:
Ansprechpartner:
Adresse:
Telefonnummer:
Email:
Geburtsdatum:
Staatsbürgerschaft:

Art der Veranstaltung:

Name und Anschrift der **verantwortlichen Personen** (anwesend und telefonisch erreichbar):

	verantwortliche Person:	Stellvertreter:
Name:
Adresse:
Telefonnummer:

Ort der Veranstaltung:

Bezeichnung der Betriebsstätte:
Eigentümer der Liegenschaft:
Zeitraum / Tag der Veranstaltung:
Erwartete Gesamtbesucherzahl: Personen
Höchstzahl der Besucher: Personen

Der Veranstalter bestätigt hiermit, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)

.....
(Ort) (Datum)

Folgende Beilagen sind mit dieser Anmeldung vorzulegen:

(die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen beziehen sich auf das NÖ Veranstaltungsgesetz - NÖ VAG)

- 1) Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte gem. § 5 Z. 8 NÖ VAG
- 2) Sicherheitstechnisches Konzept gem. § 5 Z. 9 NÖ VAG
- 3) Brandschutztechnisches Konzept gem. § 5 Z. 9 NÖ VAG
- 4) Rettungstechnisches Konzept gem. § 5 Z. 9 NÖ VAG
- 5) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gem. § 5 Z. 10 NÖ VAG
(Besucherzahl 500 übersteigt)
- 6) Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände gem. § 5 Z. 12 NÖ VAG
(bei Veranstaltungen im Freien)
- 7) Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft
gem. § 5 Z. 12 NÖ VAG (bei Veranstaltungen im Freien)
(Es ist empfehlenswert, dass bei derartigen Veranstaltungen die Nachbarschaft vom
Veranstalter entweder schriftlich oder persönlich über die Art und den geplanten Ablauf
der Veranstaltung informiert wird.)
- 8) Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines
Verkehrskonzeptes gem. § 5 Z. 15 NÖ VAG

Wichtiger Hinweis:

Veranstaltungen sind gem. § 4 Abs. 2 des NÖ VAG bei der **Gemeinde spätestens 4 Wochen**,
bei den Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistraten) und der
NÖ Landesregierung spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden!